



INFORMATION zur Änderung der VO (EG) Nr. 889/2008 durch die VO (EG) Nr. 2016/673, betreffend Anhang VIII und IX mit erlaubten Zusatzstoffen, Hilfsstoffen und anderen Stoffen/Erzeugnissen sowie den erlaubten Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs:

Gültig ab 07-11-2016!

Auszug aus Anhang VIII, Abschnitt A, Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger, Änderungen durch die VO (EU) Nr. 2016/673 gelb (gültig ab 07-11-2016) oder blau (gültig ab 01-01-2019) markiert, nicht mehr gültige Inhalte sind durchgestrichen (gültig ab 07-11-2016):

Code	Bezeichnung	Erlaubt für Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
		Pflanzl. Ursprungs	Tier. Ursprungs	
E 220	Schwefeldioxid	X	X (nur für Met)	In Obstweinen(*) sowie Met mit und ohne Zusatz von Zucker: 100 mg(**)
E 224	Kaliummetabisulfit	X	X (nur für Met)	In Obstweinen(*) sowie Met mit und ohne Zusatz von Zucker: 100 mg(**)
E 306	Stark tocopherolhaltige Extrakte**	X	X	Antioxidans für Fette und Öle
E 322	Lecithin**	X	X	Milcherzeugnisse (Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse). Nur, wenn aus ökologischen/biologischen Rohstoffen gewonnen ab 1. Jänner 2019
E 330	Zitronensäure*	X	X	
E 331	Natriumcitrat*	X	X	
E 334	Weinsäure (L+)-*	X	X (nur für Met)	
E 418	Gellan	X	X	Nur in der stark acyl-haltigen Form
E 422	Glycerin	X		Pflanzlichen Ursprungs. Für Pflanzenextrakte und Aromen
E 500	Natriumcarbonat	X	X (Nur für „Dulce li leche“, Sauerrahmbitter und Sauermilchkäse)	
E 524	Natriumhydroxid	X		Oberflächenbehandlungsmittel von Laugengebäck und Säureregulierung bei ökologischen/biologischen Aromen
E 551	Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X	X	Für Kräuter und gewürze in getrockneter Pulverform, Aromen und Propolis
E 901	Bienenwachs	X		Nur als Überzugsmittel für Zuckerwaren. Bienenwachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung
E 903	Carnaubawachs	X		Nur als Überzugsmittel für Zuckerwaren. Nur, wenn aus ökologischen/biologischen Rohstoffen gewonnen
E 968	Erythrit	X	X	Nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion ohne Einsatz von Ionenaustausch-technologie gewonnen

(*) in diesem Zusammenhang ist „Obstwein“ definiert als Wein aus anderem Obst als Weintrauben (einschließlich Apfel- und Birnenwein).

(**) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt als SO₂ mg/l.

*Gentechnikfrei-Zusicherungserklärung notwendig (siehe www.infoxgen.com)

**Zutaten werden als landwirtschaftliche Komponenten gesehen und müssen in die Prozentberechnung der biologischen Anteile mit einbezogen werden.

Auszug aus Anhang VIII, Abschnitt B, Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen, Änderungen durch die VO (EU) Nr. 2016/673 gelb markiert:

Bezeichnung	Erlaubt für Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
	Pflanzl. Ursprungs	Tier. Ursprungs	
Natriumcarbonat	X	X	
Zitronensäure*	X	X	
Natriumhydroxid	X		Für die Zuckerproduktion, für die Gewinnung von Öl, Ausgenommen Olivenöl
Pflanzliche Öle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter. Nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion gewonnen
Bentonit	X	X	Verdickungsmittel für Met (Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse)
Essigsäure/Essig		X	Nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion stammend. Für die Fischverarbeitung, nur aus biotechnologischer Quelle, es sei denn, das Produkt wird mit oder aus GVO hergestellt.
Bienenwachs	X		Trennmittel. Bienenwachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung
Carnaubawachs	X		Trennmittel. Bienenwachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung
Thiaminhydrochlorid	X	X	Nur zur Verwendung für die Verarbeitung von Obstweinen, einschließlich Apfel- und Birnenwein und Met
Diammoniumphosphat	X	X	Nur zur Verwendung für die Verarbeitung von Obstweinen, einschließlich Apfel- und Birnenwein und Met
Holzfasern	X	X	Die Herkunft des Holzes sollte auf zertifiziertes, nachhaltig geschlagenes Holz begrenzt sein. Das verwendete Holz darf keine toxischen Bestandteile enthalten (Behandlung nach dem Einschlag, natürlich vorkommende Toxine aus Mikroorganismen)
Kaolin	X	Nur für Propolis	

*Gentechnikfrei-Zusicherungserklärung notwendig (siehe www.infoxgen.com)

Auszug aus Anhang VIII, Abschnitt C, Verarbeitungshilfen für die Herstellung von Hefe und Hefeprodukten, Änderungen durch die VO (EU) Nr. 2016/673 gelb markiert:

Name	Primärhefe	Hefezubereitungen/-formulierungen	Besondere Bedingungen
Kartoffelstärke	X	X	Zur Filterung. Nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion gewonnen
Pflanzenöle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter. Nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion gewonnen